

Muss es immer (Erwerbs-)Arbeit sein?

Von der Kritik an Werkstätten für behinderte Menschen zur Kritik des Leistungsdenkens – und zurück

Sarah Karim

Beitrag zur Ad-Hoc-Gruppe »Erwerbslosigkeit unter den Bedingungen gesellschaftlicher Transformation. Polarisierung der Erwerbsarbeitsnorm?«

Einleitung

In Deutschland gibt es ein historisch gewachsenes und stark institutionalisiertes System der Werkstätten für behinderte Menschen (kurz: WfbM). Die in den 1950er Jahren zur Entlastung von Eltern behinderter Erwachsener¹ gegründeten Einrichtungen haben sich im Laufe der Zeit transformiert und ökonomisiert (vgl. Schreiner 2017, S. 46–52). Insgesamt arbeiteten im Jahr 2021 offiziell 312.127 Menschen mit Behinderungen in 3.015 Betriebsstätten (vgl. BAG WfbM 2022), in welchen sie als Rehabilitand:innen mit so genanntem arbeitnehmerähnlichem Rechtsstatus gelten (§221 SGB IX). Das bedeutet, dass ihnen nicht alle Arbeitnehmer:innenrechte zustehen, wie das Streikrecht oder der Anspruch auf einen Mindestlohn, jedoch haben sie Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung (vgl. Theben 2020).

Insbesondere seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK) im Jahr 2009, dem darin in Artikel 27 festgeschriebenen Recht auf Arbeit „in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld“ (UN-BRK 2018, S. 24) und der damit einsetzenden Konjunktur der Forderungen nach Inklusion, Teilhabe und Partizipation stehen Werkstätten vermehrt in der Kritik. Neben Forderungen, die Einrichtungen schrittweise abzuschaffen, wird politisch und in der medialen Berichterstattung momentan die Ausnahme von der Mindestlohnregelung kritisiert (vgl. Schneidewind 2022). Die offizielle Interessenvertretung der Einrichtungen verteidigt diese Regelung, indem sie darauf verweist, dass durch ihr Angebot Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen, die sonst aus dem Arbeitsmarkt komplett ausgeschlossen würden, überhaupt erst möglich sei (vgl. Schneidewind 2022). Die Perspektiven der Werkstattkritiker:innen und der -betreiber:innen stehen sich so häufig unvereinbar gegenüber.

¹ Zu Beginn waren Menschen mit Lernschwierigkeiten (so genannter geistiger Behinderung) die Zielgruppe, mittlerweile sind auch vermehrt Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen in Werkstätten beschäftigt. Mit Menschen mit Lernschwierigkeiten wird hier im Anschluss an die Interessenorganisation *Mensch Zuerst – Netzwerk People First Deutschland* ein weniger diskriminierender Begriff verwendet und die Bezeichnung geistige Behinderung vermieden: <https://www.menschzuerst.de/pages/startseite/was-tun-wir/kampf-gegen-den-begriff-geistig-behindert.php>.

Fragen nach der zukünftigen Ausgestaltung der Einrichtung, ihrer Reformfähigkeit oder den Möglichkeiten ihrer Schließung beschäftigen sowohl den politischen als auch den (heil-)pädagogischen Diskurs. Für die Soziologie kann der kritische Diskurs um die Werkstatt für behinderte Menschen – die ich als Einrichtung verstehe, die Behinderung in der Erwerbsarbeitsgesellschaft reguliert und handhabbar macht – aufschlussreich sein, um allgemeine Funktionen und Bedeutungen der „Erwerbsarbeitsnorm“ (Dörre 2011, S. 397) zu identifizieren. Um zu analysieren, welche Argumentationen bei der Kritik an der Werkstatt im Vordergrund stehen, werde ich mithilfe von Luc Boltanskis (2010) Soziologie der Kritik den Versuch unternehmen, die unterschiedlichen Kritikstränge sowohl vonseiten der Institutionen als auch vonseiten der (Heil-)Pädagogik zu ordnen. Ich greife auf Ergebnisse einer Interdiskursanalyse zurück, die ich im Rahmen des Projekts „Dispositive von ‚dis/ability‘ im gesellschaftlichen Wandel: (Erwerbs-)Arbeit als biographische Erfahrung und Alltagspraxis im Kontext von (Nicht-)Behinderung“² durchgeführt habe. Um den Rahmen dieses Beitrages nicht zu sprengen, können über diese Diskursanalyse herausgehende kritische Äußerungen der Beschäftigten und des Fachpersonals in den Werkstätten und die Perspektiven von Behindertenrechtsorganisationen nicht berücksichtigt werden.

Analytischer und methodischer Rahmen

Als Forschungsperspektive dienen diesem Aufsatz die (soziologischen) Disability Studies und die Soziologie der Kritik nach Luc Boltanski (2010). Die (soziologischen) Disability Studies (Karim 2022; Waldschmidt 2020; Waldschmidt 2022) verstehen „Behinderung als heuristisches Moment, dessen Analyse kulturelle Praktiken und gesellschaftliche Strukturen zum Vorschein bringt, die sonst unerkannt geblieben wären.“ (Waldschmidt 2005, S. 26) Als emanzipatives Programm haben sie sich zum Ziel gesetzt, sowohl das gesellschaftliche Phänomen Behinderung zu untersuchen als auch kritisch auf die Mehrheitsgesellschaft zu blicken. Disability Studies sind historisch aus der „Kritik des Rehabilitationsparadigmas sowie der sonderpädagogischen, medizinischen und psychiatrischen Diskurse“ (Klein 2022, S. 478) entstanden und verstehen sich meist als genuin gesellschaftskritisch.

Insbesondere in den internationalen Disability Studies gibt es kapitalismuskritische Perspektiven, die sich für die Relationen zwischen der kapitalistischen Produktionsweise, der Klassenstruktur und Behinderung interessieren (vgl. Meekosha und Shuttleworth 2009, S. 50). Auch die Frage nach der Kommodifizierbarkeit behinderter Menschen und ihrer Arbeitskraft spielt eine Rolle. Im deutschsprachigen Diskurs argumentiert Anne Waldschmidt, dass Sozialpolitik für behinderte Menschen zum einen die Funktion hat, ihnen – zeitweise oder dauerhaft – die „Existenz unabhängig von der Stellung am Arbeitsmarkt“ (Waldschmidt 2007, S. 69) zu sichern; zum anderen soll sie gleichzeitig auch „die Ausformung von Arbeitsvermögen und die Bereitstellung von Zugängen zur ‚Erwerbsarbeitsgesellschaft‘“ (Waldschmidt 2007, S. 69) gewährleisten. Behindertenpolitik basiert somit auf einem Wechselspiel aus Kommodifizierung und De-Kommodifizierung; sie stabilisiert den Wohlfahrtsstaat im Kapitalismus, der „auf der marktlichen Organisation der Arbeitsverhältnisse“ (Waldschmidt 2007, S. 72) basiert, schützt aber auch die Individuen vor dem vollständigen Zugriff auf ihr Arbeitsvermögen.

Eine Verknüpfung dieser Forschungsperspektive mit Boltanskis Ansatz einer Soziologie der Kritik erscheint fruchtbar. Boltanski stellt dabei die Sichtweisen von Alltagsakteur:innen und deren kritische Äußerungen in den Mittelpunkt. Es geht also um „den Unterschied zwischen dem Wissen, das von *normalen* Akteuren entwickelt wird, und dem Wissen, das die *Soziologie* produziert – d. h. [...den] Unterschied

² Das Projekt wird an der Universität zu Köln unter der Leitung von Anne Waldschmidt durchgeführt und von der DFG unter der Projektnummer 405662445 gefördert. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Anne Waldschmidt, Fabian Rombach und Lisa Prior für die vielen wertvollen und konstruktiven Anmerkungen zu diesem Beitrag.

zwischen ‚alltäglichem Wissen‘ und ‚wissenschaftlichem Wissen‘“ (Boltanski et al. 2017, S. 8), wie in einem Interview mit Boltanski verdeutlicht wird. Soziologie soll ihm zufolge dieses alltägliche Wissen inklusive der geäußerten Kritik rekonstruieren und systematisieren (vgl. Boltanski et al. 2017, S. 8). Boltanski stellt sich im Grunde genommen die Frage, wie sozialer Wandel möglich ist und welche Rolle die Kritik dabei spielt (vgl. Boltanski et al. 2017, S. 2–3).

Eine wichtige Funktion nehmen in seinem Ansatz die Institutionen ein, denn sie stiften gesellschaftliche Ordnung, während die Kritik darauf zielt, bestehende Ordnungen zu irritieren und Wandlungsprozesse anzuregen. Jedoch bleibt Boltanski bei seinem Institutionenbegriff ungenau und lässt eine Definition vermissen (vgl. Bogusz 2010, S. 137). Im Folgenden verwende ich den Begriff der Institution in einem engeren Sinne und verstehe darunter soziale Einrichtungen und Organisationen, die ordnungstiftend sind – wie Werkstätten für behinderte Menschen, die dazu beitragen, das Verhältnis zwischen Behinderung und (Erwerbs-)Arbeit zu regulieren.

Institutionen und Kritik haben unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen, um mit sozialem Wandel umzugehen: „Während die Institutionen daran interessiert sind, [...] Ordnung zu gewähren, ist die Kritik daran interessiert, den Wandel zum Anlass zu nehmen, jene Ordnung in Frage zu stellen.“ (Bogusz 2010, S. 144) Dieses Ringen zwischen Wandel und Verfestigung manifestiert sich Boltanski zufolge diskursiv in „Sequenzen der Kritik und Rechtfertigung“ (Boltanski 2010, S. 82), die aufeinander bezogene Argumente zur Stabilisierung einer Ordnung und ihrer Irritierung darstellen. Entsprechend haben auch Boltanski und Ève Chiapello (2003) eine Unterscheidung von „korrektiver“ (Bogusz 2010, S. 133) und „radikaler“ (Bogusz 2010, S. 133) Kapitalismuskritik vorgenommen. Während erstere zur Stabilisierung kapitalistischer Strukturen beiträgt, können letztere deren Überwindung anregen. Nicht nur der Kapitalismus als Gesamtgebilde und dessen Kritik kann so untersucht werden, sondern auch kleinere Phänomene wie die Arbeitsmarktteilhabe behinderter Menschen.

Grundlage meiner Rekonstruktion von drei unterschiedlichen Kritiksträngen zur Werkstatt für behinderte Menschen bildet die Interdiskursanalyse (vgl. Link 2007; Waldschmidt et al. 2009) von insgesamt 176 (Fach-)Artikeln. Das empirische Material stammt aus den Jahren 1997 bis 2017 und wurde in der von der Bundesvereinigung Lebenshilfe herausgegebenen Fachzeitschrift *Teilhabe* (bis 2008: *Geistige Behinderung*), der von den Inklusionsämtern herausgegebenen Digitalzeitschrift *ZB online Behinderung und Beruf* und der Mitgliederzeitschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen *Werkstatt:Dialog* veröffentlicht. Die ausgewerteten Artikel befassen sich mit der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen, insbesondere von Menschen mit Lernschwierigkeiten, wobei die Arbeit in Werkstätten einen großen Stellenwert einnimmt.

In den folgenden Ausführungen geht es um die Frage, welche Kritik an der Werkstatt für behinderte Menschen wie formuliert wird und wie auf diese vonseiten der Interessenvertretung reagiert wird. Es können drei Kritikstränge identifiziert werden: Erstens zeigt sich eine menschenrechtsbasierte Kritik, die vor allem auf die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Forderung nach der Inklusion behinderter Menschen in (Erwerbs-)Arbeit Bezug nimmt. Zweitens gibt es eine auf diese Kritik reagierende institutionelle Rechtfertigung, die die Einrichtung Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne eines ‚Schonraums‘ verteidigt. Drittens wird eine Kritik an der Leistungsorientierung der Werkstatt und dem Ausschluss von Menschen mit komplexer Behinderung³ formuliert, die auf einer heilpädagogisch-anthropologischen Exklusionskritik basiert.

³ Die Bezeichnung dieser Personengruppe ist auch in den entsprechenden heilpädagogischen Diskursen nicht eindeutig und reicht von schwerstbehinderten Menschen und mehrfach behinderten Menschen über Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu Menschen mit komplexer Behinderung. Ich nutze den letzten Begriff, da ich ihn als am wenigsten stigmatisierend empfinde.

Der Impuls: Menschenrechtsbasierte Kritik

Der erste Kritikstrang, der argumentativ den Ausgangspunkt für die weitere, hier erörterte Auseinandersetzung bildet, thematisiert die Werkstatt für behinderte Menschen vor allem im Zusammenhang mit der UN-BRK. Zudem wird auf die Prüfung des deutschen Staatenberichts durch den UN-Fachausschuss zur Behindertenrechtskonvention im Jahr 2015 verwiesen, die die Werkstatt expliziter kritisierte als die UN-BRK selbst. Um die Kritik zu verstehen, auf die in dem untersuchten Material mal affirmativ, mal ablehnend Bezug genommen wird, lohnt sich zunächst ein Blick in die *Abschließenden Bemerkungen* des UN-BRK-Fachausschusses. Dieser zeigt sich besorgt über die „Segregation auf dem Arbeitsmarkt [... und] den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern“ (Vereinte Nationen 2015, S. 12). Der Ausschuss empfiehlt daher

„die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt“ (Vereinte Nationen 2015, S.12).

In einem Artikel in der *ZB online* von 2015 wird diese Kritik des UN-BRK-Fachausschusses aufgenommen und festgestellt: „Es gibt noch viel zu tun.“ (DAII-2015-ZB-4, S. 6) Auch in einem Artikel in der Zeitschrift *Teilhabe* wird affirmativ auf die Relevanz der UN-BRK Bezug genommen: „Als Motor fungiert die UN-BRK, mit deren Ratifizierung und Umsetzung sich Einrichtungen, Träger und Verbände in Richtung, Tempo und Inhalt deutlich zu einer Inklusionsorientierung bekennen.“ (DAII-2017-TH-4, S. 164) Die UN-BRK wird hier als eine Art Katalysator in Sachen Inklusion angesehen, der notwendige Transformationen beschleunigen soll.

Diese menschenrechtsbasierte Kritik an Deutschlands Werkstättensystem und die damit verbundene Forderung nach der Abschaffung der Institution wird in anderen Beiträgen als zu radikal angesehen. Abgewehrt wird die Kritik vor allem vonseiten der Institution selbst, die sich als „einmalige Errungenschaft [versteht], die eine Eingliederung ins Arbeitsleben für Menschen verwirklicht, denen aufgrund ihrer Behinderung der Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt verwehrt ist“ (DAII-2008-WD-5, S. 12). Ein Artikel in der Zeitschrift *Teilhabe* fasst die Reaktionen auf die Kritik zusammen: „Vermeintlich radikale Inklusionsbefürworter fordern eine gänzliche Abschaffung aller Werkstätten für Menschen mit Behinderung, so etwa auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen.“ (DAII-2017-TH-2a, S. 57)

Der kritische Impuls, der durch die UN-BRK und die *Abschließenden Bemerkungen* des UN-BRK-Fachausschusses ausgelöst wird, stößt bei der Institution Werkstatt für behinderte Menschen auf Abwehrmechanismen, da sie durch die menschenrechtsbasierte Kritik in einen Rechtfertigungsdruck gerät. Zwar versteht sie sich selbst als Garant für Teilhabe am Arbeitsleben, muss aber die durch sie (mit) verursachte Segregation und die mangelnden Erfolge bei der Vermittlung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt begründen.

Die Reaktion: Institutionelle Rechtfertigung

Diese durch die UN-BRK legitimierte und den UN-Fachausschuss aktualisierte Kritik an der fehlenden Inklusion behinderter Menschen durch und im Werkstättensystem bleibt von institutioneller Seite nicht

unbeantwortet. Um die „Ungewißheit“ (Boltanski 2010, S. 98), die durch die menschenrechtsbasierte Kritik ausgelöst wurde, wieder einzudämmen, reagiert die Institution in Form einer Rechtfertigung.⁴

Die Rechtfertigung vonseiten der Werkstatt für behinderte Menschen ruft argumentativ häufig eine Kritik an der gesellschaftlichen Leistungsorientierung auf. Im Jahr 2015 wird in der Zeitschrift *Teilhabe* explizit in diese Richtung argumentiert. Forderungen nach Inklusion unterschätzten „[...] die Schutzfunktion von Werkstätten im Hinblick auf Exklusionsrisiken, die aus den marktwirtschaftlichen Strukturen unserer Gesellschaft resultieren.“ (DAII-2015-TH-4c, S. 157) Der Artikel will „Fehlinformationen“ (DAII-2015-TH-4c, S. 157) entgegentreten, indem auf die Stellung der Werkstattbeschäftigten als „voll erwerbsgeminderte Menschen [mit] eine[m] Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben“ (DAII-2015-TH-4c, S. 157) rekurriert wird. Folglich seien Werkstätten keine Arbeitgeber, sondern erbringen eine „Dienstleistung“ (DAII-2015-TH-4c, S. 157) gegenüber den dort beschäftigten Personen. Somit bilde die häufig kritisierte, mangelhafte Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur eine von mehreren „dienstleistenden Aufgaben“ (DAII-2015-TH-4c, S. 158). Weiter wird im Namen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen argumentiert:

„[Es] entsteht die Gefahr, politisch über die Köpfe von Menschen hinweg zu reden, die das Recht auf einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt mit der damit verbundenen existenziellen Absicherung entweder für sich selbst oder aus Sicht ihrer Angehörigen durchaus zu schätzen wissen. Ganz besonders häufig begegnet man solchen positiven Rückmeldungen in Werkstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen, deren Beschäftigte in ihren individuellen Biografien die ‚Segnungen‘ des ersten Arbeitsmarktes oftmals bereits genossen haben und glücklich sind, ihren Platz in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt gefunden zu haben.“ (DAII-2015-TH-4c, S. 159)

Die Forderung nach Inklusion wird als realitätsfern bezeichnet, denn sie gehe „über die Köpfe“ der Betroffenen und ihrer Angehörigen hinweg. Die Formulierung „Segnungen“ kritisiert ironisch den auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorherrschenden Leistungsdruck. Daraus wird recht polemisch gefolgert: „Menschen mit Behinderung zu einer vollen Teilhabe an der Konkurrenzgesellschaft zu befähigen, ist ganz offensichtlich die [...von Werkstattkritiker:innen] präferierte Funktionszuschreibung von Werkstätten.“ (DAII-2015-TH-4c, S. 159) Die Kritik verliere die „Funktion [der Werkstatt] als eine schützende Institution der Gesellschaft vor einer Marktmacht, der weniger leistungsfähige Menschen nicht gewachsen sind,“ (DAII-2015-TH-4c, S. 159) aus dem Blick. Denn Menschen mit Behinderungen fehle die „intellektuelle, soziale und materielle Ressourcenausstattung im ‚war of talents‘ der Unternehmen“ (DAII-2015-TH-4c, S. 160), so heißt es im Beitrag weiter.

In dem Artikel wird auf die Aufgaben der Werkstatt laut Sozialgesetzbuch Neuntes Buch hingewiesen. Diese sehen neben der Qualifizierung und Weitervermittlung behinderter Menschen auch die dauerhafte Beschäftigung in der Einrichtung vor, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistungsfähigkeit einer Person nicht in ausreichendem Maße (wieder-)hergestellt werden kann (vgl. §219[1] SGB IX). Diese Argumentation wird durch den folgenden apodiktischen Satz aus einem Artikel der Zeitschrift *ZB online* auf den Punkt gebracht: „Und niemand bestreitet, dass der größte Teil der in den Werkstätten beschäftigten Menschen dort seinen richtigen Platz hat.“ (DAII-2008-ZB-2, S. 15)

⁴ Im Material finden sich diese Rechtfertigungen bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK und der Kritik des UN-BRK-Fachausschusses. Das zeigt, dass die Vereinten Nationen die Inklusionsforderung nicht erstmalig formulierten, sondern diese in eine legitime Form gebracht haben. Für diesen Beitrag ist daher anzumerken, dass die drei Kritikstränge sich nicht ausschließlich chronologisch aufeinander beziehen, sondern dass ich hier die argumentativen Verflechtungen und Bezüge verdeutliche. Die Untersuchung einer Genealogie der Kritik an der Werkstatt für behinderte Menschen stellt ein Forschungsdesiderat dar.

Die institutionelle Rechtfertigung stützt sich zusammengefasst auf die Argumentation, dass Werkstätten behinderte Menschen vor dem Leistungsdruck auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schützen. Sie reagiert auf die durch die menschenrechtsbasierte Kritik implizit ausgelöste Frage, ob behinderte Menschen *tatsächlich* unfähig zur Erwerbsarbeit sind oder durch *institutionelle* Hemmnisse an der Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gehindert werden. Durch die Betonung der Schutzfunktion der Werkstätten und der damit zusammenhängenden „Bestätigung, daß das, was ist, tatsächlich IST“ (Boltanski 2010, S. 98), wird diese Ungewissheit eingehegt. So versucht die Institution sich gegen die menschenrechtsbasierte Kritik zu immunisieren, indem sie sich mit dem Argument rechtfertigt, dass Menschen mit Behinderungen in Werkstätten arbeiten, weil sie *tatsächlich* aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, woanders zu arbeiten. Diese Argumentation impliziert, dass Werkstätten als Schutzräume vor dem gesellschaftlichen Leistungsimperativ behinderten Menschen eine Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung ohne Leistungsdruck bieten.

Die Ausweitung: Heilpädagogisch-anthropologische Exklusionskritik

Dass Werkstätten mitnichten vollinklusive Schutzräume sind, die allen behinderten Menschen Teilhabe am Arbeitsleben ohne den entsprechenden Leistungsdruck ermöglichen, wird in einem dritten Kritikstrang formuliert. Dieser weist darauf hin, dass

„es wichtig [sei], behinderte Menschen nicht unbedingt nur für den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifizieren zu wollen. Die Werkstätten müssen weiterhin darum bemüht sein, dass auch schwerstbehinderte Menschen nicht auf der Strecke bleiben.“ (DAII-2015-WD-1, S. 14)

Personen, die „aufgrund einer schweren geistigen und mehrfachen Behinderung keine reale Chance auf ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben“ (DAII-2011-TH-2, S. 69), dürften nicht vergessen werden, so der Tenor dieser an die Werkstätten gerichteten Kritik, die sich hauptsächlich auf die Lebenslage von Menschen mit komplexen Behinderungen bezieht. Im Rahmen der Frage, wie auch diese Personengruppe inkludiert werden könnte, wird häufig auf die Problematik hingewiesen, dass sie von den Arbeitsbereichen der Werkstätten ausgeschlossen sind.

Hintergrund der Problematik ist die sozialrechtliche Regelung, dass Werkstätten nicht alle Menschen mit Behinderungen (sozialversichert) beschäftigen, sondern in einer Art Arbeitserprobung erst gezeigt werden muss, dass jemand imstande ist, ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (SGB IX §219[3]) zu erbringen. Ist das nicht der Fall, werden die Betroffenen alternativ an eine (Tages-)Förderstätte verwiesen. Vor allem vonseiten der Heilpädagogik wird gewarnt, dass für Menschen mit komplexen Behinderungen

„die Gefahr [droht], dass sie in den Heimen verbleiben, während die anderen Bewohner(innen) mit geringerem Hilfebedarf ‚ambulantisiert‘ werden, dass sie in den Tagesstätten bleiben, wenn die anderen unterstützt oder mit ‚Maßarbeit‘⁵ (BAG:WfbM 2011) beschäftigt werden.“ (DAII-2012-TH-3, S. 131)

In diesem Auszug wird mahndend vor einer Auslese ‚fähigerer‘ behinderter Menschen gewarnt. In der Zeitschrift *Teilhabe* wird kritisiert, dass das Sozialgesetzbuch IX einen „Freibrief für die Exklusion aus beruflich bildenden Maßnahmen und in der Folge auch aus der WfbM“ (DAII-2011-TH-2, S. 70) ausstelle.

⁵ Der Begriff Maßarbeit spielt auf eine Kampagne der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen an: <https://www.presstext.com/news/werkstaetten-tag-2012-massarbeit-fuer-alle-.html>

Wie in der menschenrechtsbasierten Kritik wird auch hier mit der UN-BRK argumentiert und das „Menschenrecht dieses Personenkreises, arbeitsweltbezogene Tätigkeiten zu erlernen,“ (DAII-2011-TH-2, S. 71) genannt. Die Bedeutung von Arbeit wird dabei anthropologisch begründet: „Arbeitend oder arbeitsweltbezogen tätig zu sein, bildet für *jeden* Menschen die Grundlage für das Erleben von Selbstwirksamkeit und sozialer Anerkennung sowie der Teilhabe an Kultur“ (DAII-2013-WD-2, S. 40, Hervorh. SK). Der Begriff von Arbeit müsse bei dieser Personengruppe jedoch „bewusst weit gefasst“ (DAII-2004-TH-3, S. 274) und „die Sinnhaftigkeit [...] in den Mittelpunkt“ (DAII-2004-TH-3, S. 274) gestellt werden. Der alternative, zu favorisierende Begriff der „arbeitsweltbezogenen Tätigkeit“ umfasse „alle – teils auch unspezifischen – Tätigkeiten, die zur Arbeit und zur Arbeitswelt hinführen.“ (DAII-2013-WD-2, S. 40)

Es zeigt sich das Bemühen, Menschen mit komplexen Behinderungen Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, wobei vor allem für eine konzeptionelle Ausweitung des Arbeitsbegriffes plädiert wird. Die Gruppe behinderter Menschen, denen Zugang zu arbeitsweltbezogener Tätigkeit ermöglicht werden soll, wird im Sinne einer anthropologischen Argumentation ausgeweitet. Die Formulierung einer „Hinführung zur Arbeitswelt“⁶ (DAII-2013-WD-2, S. 40) zeigt an, dass die Normalisierung der Personengruppe zwar Ziel der Bemühungen ist, gleichzeitig jedoch davon ausgegangen wird, dass ein als normal betrachtetes und autonom geführtes Leben, in dem Erwerbsarbeit im Zentrum steht, nicht vollständig erreicht werden kann.

Diskussion: Ausweitung der Kommodifizierbarkeit und das Recht auf Nicht-Arbeit

Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild: Erstens fordert die menschenrechtsbasierte Kritik gemäß des Artikels 27 UN-BRK ein Recht auf Arbeit für behinderte Menschen ein und moniert, dass in Werkstätten eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unzureichend vorbereitet wird und die Einrichtungen es nicht schaffen, entsprechende Übergänge zu fördern. Zweitens rechtfertigt sich die Werkstatt, indem sie die Unzulänglichkeiten der Menschenrechtskritik und die Schutzfunktion der Einrichtungen betont: Nicht die Werkstätten seien das Problem, sondern die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorherrschende Leistungsorientierung. Behinderte Werkstattbeschäftigte seien am ‚richtigen Ort‘, weil sie tatsächlich den Anforderungen eines kapitalistischen Arbeitsmarktes nicht gerecht werden können. Die eigene Verwobenheit der Institution in kapitalistische Produktions- und Arbeitsprozesse bleibt bei dieser Rechtfertigung allerdings unberücksichtigt. Drittens stellt eine heilpädagogisch-anthropologische Kritik die Schutzraumthese infrage und weist darauf hin, dass auch die Werkstätten nach dem Leistungsprinzip selektieren. Um auch die Inklusion von Menschen mit komplexen Behinderungen zu ermöglichen, sei folglich eine Erweiterung des Arbeitsbegriffs notwendig.

Auffällig ist, dass alle drei Kritikstränge sich – wenngleich nur implizit – im Grunde mit der Frage der (De-)Kommodifizierbarkeit behinderter Menschen bzw. derer Arbeitskraft beschäftigen. Das von Waldschmidt beschriebene Verhältnis zwischen sozialer Sicherung auf der einen Seite und der Herstellung von „Kommodifizierbarkeit“ (Waldschmidt 2007, S. 69) auf der anderen Seite spiegelt sich auch in den hier beschriebenen Ansätzen. So zeigt sich in der menschenrechtsbasierten Kritik das Bemühen, Zugänge zur „Erwerbsarbeitsgesellschaft“ (Waldschmidt 2007, S. 69) im Sinne von „(Re-)Kommodifizierung“ (Waldschmidt 2007, S. 69) zu gewährleisten. Die institutionelle Rechtfertigung verteidigt die „Quasi-Kommodifizierung“ (Waldschmidt 2007, S. 69) in den Werkstätten, indem sie diese als Schutzraum ausweist.

⁶ Ähnlich dazu ist im Sozialgesetzbuch IX von „Orientierung auf Beschäftigung“ (SGB IX §219[3]) in den Förderstätten die Rede.

Die heilpädagogisch-anthropologische Exklusionskritik versucht, die in den (Tages-)Förderstätten praktizierte, „dauerhafte De-Kommodifizierung“ (Waldschmidt 2007, S. 69) mithilfe eines erweiterten Arbeitsverständnisses zu überwinden.

Vor diesem Hintergrund ist nun die im dritten Kritikstrang identifizierte Ausweitung des Arbeitsbegriffes interessant. Während die menschenrechtsbasierte Kritik darauf abzielt, behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu inkludieren, wird von der heilpädagogisch-anthropologischen Kritik die Inklusion von Menschen mit komplexen Behinderungen in die Arbeitsbereiche der Werkstatt angestrebt. Sie sollen an Arbeit und Beschäftigung herangeführt und damit in die Sphäre der Quasi-Kommodifizierung eingegliedert werden.

In den internationalen Disability Studies hat Michel Desjardin dieses Phänomen als „scale model world“ (Desjardin 2012, S. 82) bezeichnet: Im Sinne des Normalisierungsprinzips werden Parallelwelten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet, die zwar die wesentlichen Komponenten einer Normalbiografie beinhalten, allerdings nur in einer angepassten Form. Für die Teilhabe am Arbeitsleben heißt das, dass ‚arbeitsweltbezogenes Tätigsein‘ gewährleistet wird – diese erfolgt ohne oder mit vermindertem Leistungsdruck, allerdings auch ohne Anerkennung und richtigen Lohn.

Chris Grover und Linda Piggott (2015) warnen davor, dass die Ausweitung der Inklusion behinderter Menschen, erfolgt diese ausschließlich in kapitalistisch organisierte Erwerbsarbeit, zu einer vermehrten ökonomischen Prekarisierung führen könnte, wenn die soziale Sicherung nicht gewährleistet ist. Sie beschreiben für Großbritannien die paradoxe Situation, dass zwar umfangreiche Antidiskriminierungsgesetze beschlossen wurden, sich aber die materielle Absicherung verschlechtert hat. Aus diesem Grund fordern sie, anstatt ausschließlich das Recht auf Arbeit zu stärken, auch ein „right not to work for disabled people“ (Grover und Piggott 2015, S. 239). Das emanzipatorische Potential der Disability Studies liege auch darin, zu zeigen, „[...] that it is not work that would liberate us [...], but the right to not work“ (Taylor 2004, S. 20; zit. nach Graby 2015, S. 146).

Keine der drei herausgearbeiteten Kritikstränge zieht die Möglichkeit einer dauerhaften De-Kommodifizierung in Betracht, wie es ein *right not to work* beinhalten würde, das zugleich, wie Waldschmidt hervorhebt, eine Existenzsicherung ohne „personalisierte[] Abhängigkeit und Marginalisierung“ (Waldschmidt 2007, S. 70) gewährleistet. Stattdessen wird entweder die Re-Kommodifizierung oder der Erhalt bzw. die Ausweitung der Quasi-Kommodifizierung angestrebt. Eingeräumt wird zwar, dass nicht alle Menschen ein kommodifizierbares Leistungsvermögen besitzen, dennoch sollen sich auch Menschen mit komplexen Behinderungen an der Erwerbsarbeitsnorm *orientieren*, von der sie aber eigentlich ausgeschlossen sind. Obwohl alle drei Kritikstränge radikal-kritische Impulse beinhalten, stabilisieren sie durch das Ausblenden von Möglichkeiten der dauerhaften De-Kommodifizierung die Erwerbsarbeitsnorm und weiten diese zugleich aus. Aus diesem Grund sind sie nach Tanja Bogusz (2010, S. 133) als „korrektive“ Kritiken einzuordnen.

Literatur

- BAG WfbM. 2022. Die BAG WfbM. <https://www.bagwfbm.de/page/24> (Zugegriffen 5. Januar 2023).
- Bogusz, Tanja. 2010. *Zur Aktualität von Luc Boltanski. Einleitung in sein Werk*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Boltanski, Luc. 2010. *Soziologie und Sozialkritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Boltanski, Luc, und Ève Chiapello. 2003. *Der neue Geist des Kapitalismus*. Konstanz: UVK.
- Boltanski, Luc, Juliette Rennes und Simon Susen. 2017. Die Zerbrechlichkeit der Realität. Luc Boltanski im Gespräch mit Juliette Rennes und Simon Susen. *diskurs* 2:1–20.

- Desjardin, Michel. 2012. The Sexualized Body of the Child. Parents and the Politics of ‚Voluntary‘ Sterilization of People Labeled Intellectually Disabled. In *Sex and Disability*, Hrsg. Robert McRuer und Anna Mollow, 69–85. Durham, London: Duke University Press.
- Dörre, Klaus. 2011. Prekarität und Macht. Disziplinierung im System der Auswahlprüfungen. *WSI Mitteilungen* 8:394–401.
- Graby, Steven. 2015. Access to work or liberation from work? Disabled people, autonomy, and post-work politics. *Canadian Journal of Disability Studies* 4:132–160.
- Grover, Chris, und Linda Piggott. 2015. A right not to work and disabled people. In *Disabled People, Work and Welfare. Is employment really the answer?* Hrsg. Chris Grover und Linda Piggott, 239–258. Bristol: Policy Press.
- Karim, Sarah. 2022. Soziologische Disability Studies. In *Handbuch Disability Studies*, Hrsg. Anne Waldschmidt, 143–159. Wiesbaden: Springer VS.
- Klein, Anne. 2022. Gesellschaftskritik: Wie kritisch können, sollen oder müssen die Disability Studies sein? In *Handbuch Disability Studies*, Hrsg. Anne Waldschmidt, 471–484. Wiesbaden: Springer VS.
- Link, Jürgen. 2007. Dispositiv und Interdiskurs. Mit Überlegungen zum ‚Dreieck‘ Foucault – Bourdieu – Luhmann. In *Foucault in den Kulturwissenschaften. Eine Bestandsaufnahme*, Hrsg. Clemens Kammler und Rolf Parr, 219–238. Heidelberg: Synchron.
- Meekosha, Helen, und Russell Shuttleworth. 2009. What’s so ‚critical‘ about critical disability studies? *Australian Journal of Human Rights* 15:47–75.
- Schneidewind, Chris. 2022. „Klare Menschenrechtsverletzung“ – warum bekommen behinderte Menschen in Werkstätten keinen Mindestlohn? <https://www.rnd.de/wirtschaft/mindestlohn-werden-menschen-mit-behinderung-in-werkstaetten-ausgebeutet-T6ASJNAT6VHKTID6FSYGXRRZTA.html> (Zugegriffen 5. Januar 2023).
- Schreiner, Mario. 2017. *Teilhabe am Arbeitsleben. Die Werkstatt für behinderte Menschen aus Sicht der Beschäftigten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Taylor, Sunny. 2004. The Right Not to Work: Power and Disability. *Monthly Review. An Independent Socialist Magazine* 55: o.S.
- Theben, Martin. 2020. Kurzarbeitergeld in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen – ausgewählte Probleme (nicht nur) in Zeiten von Corona. <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d16-2020/> (Zugegriffen 4. Oktober 2022).
- Vereinte Nationen. 2015. Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf (Zugegriffen 25. Januar 2023).
- Waldschmidt, Anne. 2005. Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? *Psychologie und Gesellschaftskritik* 29:9–31.
- Waldschmidt, Anne. 2007. Existenzsicherung – ein soziales Recht? Überlegungen zur Theorie der Behindertenpolitik unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit schwerer Behinderung. In *Herausforderungen. Mit schwerer Behinderung leben*, Hrsg. Markus Dederich und Katrin Grüber, 61–74. Frankfurt am Main: Mabuse.
- Waldschmidt, Anne. 2020. *Disability Studies zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Waldschmidt, Anne. Hrsg. 2022. *Handbuch Disability Studies*. Unter Mitarbeit von Sarah Karim. Wiesbaden: Springer VS.
- Waldschmidt, Anne, Anne Klein und Miguel Tamayo Korte. 2009. *Das Wissen der Leute. Bioethik, Alltag und Macht im Internet*. Wiesbaden: Springer VS.

Quellen der Interdiskursanalyse

- DAII-2004-TH-3: Westecker, Mathias. 2004. Wir wollen im Arbeitsleben mehr als nur dabei sein! Vom Recht auf Arbeit in Tages(förder)stätten für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. *Geistige Behinderung* 43:270–283.
- DAII-2011-TH-2: Terfloth, Karin, und Wolfgang Lamers. 2011. Berufliche Bildung für alle – außer für Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung? *Teilhabe* 50:69–75.
- DAII-2012-TH-3: Becker, Heinz. 2012. Arbeit, Inklusion und der Sozialraum von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Arbeitsweltbezogene Teilhabe durch Tagesstätten. *Teilhabe* 51:127–133.
- DAII-2015-TH-4c: Weber, Michael. 2015. Werkstätten für behinderte Menschen im Spannungsfeld zwischen Schutzfunktion und Übergangsmanagement. *Teilhabe* 54:184–189.
- DAII-2017-TH-2a: Becker, Uwe. 2017. Inklusion in den Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderung. Ein Trilemma. *Teilhabe* 56:56–61.
- DAII-2008-WD-5: N.N. 2008. Übergänge: Werkstätten als Sprungbrett für den allgemeinen Arbeitsmarkt. *Werkstatt:Dialog* 24:12–13.
- DAII-2013-WD-2: N.N. 2013. Wie Teilhabe an der Arbeit für alle gelingt. Arbeitsweltbezogene Tätigkeit konzeptionell verankern. *Werkstatt:Dialog* 29:40–43.
- DAII-2015-WD-1: N.N. 2015. 40 Jahre BAG WfbM. „Werkstätten nicht nur als Kosten/Nutzen-Einrichtung betrachten.“ Schwerbehinderte nicht aus den Augen verlieren. *Werkstatt:Dialog* 31:14–15.
- DAII-2017-WD-2b: N.N. 2017. Grenzen der Selbstbestimmung öffnen. BTHG beschränkt weiterhin Teilhabe am Arbeitsleben. *Werkstatt:Dialog* 33:18–21.
- DAII-2008-ZB-2: N.N. 2008. Zur Diskussion. Werkstatt für behinderte Menschen – allgemeiner Arbeitsmarkt: Ein unüberbrückbarer Gegensatz? *ZB Online* o.Jg.:14–15.
- DAII-2015-ZB-4: N.N. 2015. Staatenbericht: Es gibt noch viel zu tun. *ZB Online* o.Jg.:6–7.